OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653189/2/JK/Bb

Datum:
Linz, 13. August 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.03.2024, GZ: PAD/24/00548211/001/VW, NSch: 336/2024, betreffend Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.03.2024, GZ: PAD/24/00548211/001/VW, NSch: 336/2024, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Landespolizeidirektion Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.03.2024, GZ: PAD/24/00548211/001/VW NSch: 336/2024, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 4 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker innerhalb von vier Monaten ab Bescheidzustellung angeordnet. Weiters wurde der Bf aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen. Einer allfälligen Beschwerde wurde gemäß § 4 Abs. 3 zweiter Satz FSG die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend führt die belangte Behörde aus, der Bf habe am 02.03.2024 um 13:20 Uhr (in der Probezeit) in D-Wegs, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon sei auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmungen als Navigationssystem verwendet worden. Dies sei bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO festgestellt worden. Durch sein Verhalten habe der Bf einen Sachverhalt verwirklicht, der die Anordnung einer Nachschulung zur Folge habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 26.03.2024, erhob der Bf mit Eingabe vom 27.03.2024 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er zusammengefasst vorbringt, zur Tatzeit am 02.03.2024 um 13:20 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa gelenkt zu haben. Er habe im Fahrzeug eine Handyhalterung, diese sei aber in letzter Zeit sehr instabil. Das Handy sei deswegen in seiner Hand gewesen, weil die Halterung sein Handy nicht aufrecht halten habe können und dann runtergefallen sei. Er habe zu dieser Zeit das Navigationssystem aktiviert gehabt.

I.3. Mit Schreiben vom 24.06.2024 (eingelangt am 02.07.2024) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Führerscheinregister. Daraus ergibt sich unstrittig der entscheidungsrelevante Sachverhalt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf verfügt bis 27.01.2026 über eine Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein). Am 02.03.2024 um 13:20 Uhr lenkte er das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in C__, auf der D-Wegs. Dabei wurde er von Polizeibeamten der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich zu einer Verkehrskontrolle angehalten und mit Organstrafverfügung (Block Nr.: bbb, Blatt Nr.: ccc) wegen Übertretung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 bestraft.

Die belangte Behörde hat ohne Wahrung des Parteiengehörs und ohne jegliche Ermittlungstätigkeit den angefochtenen Bescheid erlassen. Der Bf konnte daher erstmals in der Beschwerde zum Sachverhalt Stellung nehmen.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 4 Abs. 3 und 6 Z 2a Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 76/2019, lautet:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. [...]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung

abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
[…]
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
[…]
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.
[…]“

§ 102 Abs 3 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023, lautet:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers
[…]
(3) Der Lenker muß die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen. Ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken. Er muss die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten. Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten. Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung die näheren Vorschriften bezüglich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen festzulegen. Freisprecheinrichtungen müssen den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Freisprecheinrichtungen entsprechen.
[…]“

III.2.1. Die Behörde hat gemäß § 4 Abs. 3 FSG unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Falle eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a par.cit., dem sogenannten „Handyverbot“, kann auch nach der Ausstellung eines Organmandats eine Nachschulung angeordnet werden.

III.2.2. Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid (in der Regel mit Strafverfügung oder Straferkenntnis) entfaltet Bindungswirkung, d.h. es steht der Führerscheinbehörde und dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des bestraften Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl. etwa VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Im konkreten Fall wurde der Bf jedoch nicht mit einer Erledigung, der Bescheidqualität zukommt, rechtskräftig bestraft, sondern es wurde eine

Organstrafverfügung gemäß § 50 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) ausgestellt. Eine solche Organstrafverfügung stellt jedoch keinen Bescheid dar, sondern ist – ebenso wie die Anonymverfügung – ein Rechtsakt sui generis, d.h. ein im VStG speziell geregelter, hoheitlicher, individuell konkreter, normativer und förmlicher Verwaltungsakt (vgl. *Fischerlehner*, die abgekürzten Verfahren im Verwaltungsstrafrecht [2007], 161 ff sowie *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht, Rz 877). Bei der Organstrafverfügung kommt es nicht darauf an, dass die beanstandete Person der Täter ist, weshalb es sich dabei um keine die Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 1 leg.cit. ausschließende Verfolgungshandlung handelt. Eine Organstrafverfügung enthält auch in aller Regel keine vollständige Tatumschreibung im Sinne des § 44a VStG. Organstrafverfügungen können daher keine Bindungswirkung entfalten.

Gerade wegen des Umstandes, dass eine Organstrafverfügung keine rechtskraftfähige Erledigung darstellt, ist in § 4 Abs. 3 FSG für diese Fälle eine Sonderregelung notwendig. Es kann nach der Ausstellung eines Organmandats eine Nachschulung angeordnet werden. Diese Regelung stellt jedoch keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens dar, wonach vor Erlassung eines Bescheides (mit Ausnahme des Mandatsbescheids) Parteiengehör zu gewähren und ein Ermittlungsverfahren durchzuführen ist.

III.2.3. Da die belangte Behörde kein Parteiengehör gewährt hat, konnte der Bf erstmals in der Beschwerde zum Sachverhalt Stellung nehmen. Darin bringt er im Wesentlichen vor, dass er sein Mobiltelefon deswegen in der Hand hielt, weil seine Handyhalterung im Fahrzeug sehr instabil gewesen sei und das Handy dann runtergefallen sei. Es sei zu diesem Zeitpunkt das Navigationssystem aktiviert gewesen.

Hinsichtlich dieses Vorbringens ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.08.2023, Ra 2023/11/0101, zu verweisen, wonach die Wortfolge *„jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons“* in § 102 Abs 3 5. Satz KFG 1967 nur die mit Inanspruchnahme einer gerätespezifischen Funktion (z.B. Surfen im Internet und Lesen von Push-Nachrichten), außer jener zu Fernsprechzwecken (diese ist bereits unter „Telefonieren“ gemäß § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 zu subsumieren; vgl. dazu etwa VwGH 12.05.2023, Ra 2023/02/0071) verbundene Handhabung eines Mobiltelefons erfassen soll. Dass der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung hingegen jegliches denkbare Hantieren mit einem Mobiltelefon, unabhängig davon, ob die vom Mobiltelefon zur Verfügung gestellten (technischen) Funktionen vom Anwender konkret genutzt werden, unter Strafe zu stellen beabsichtigte, ist hingegen nicht indiziert.

Sollte damit das Vorbringen des Bf den Tatsachen entsprechen, wozu der Sachverhalt erst zu ermitteln ist, wäre der objektive Tatbestand des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 nicht verwirklicht. Die entsprechenden Sachverhalts-

feststellungen sind daher notwendig, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Nachschulung vorliegen. Im ggst. Beschwerdeverfahren liegen jedoch mangels Ermittlungstätigkeit der belangten Behörde derartige Beweisergebnisse nicht vor.

III.2.4. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 06.07.2016, Ra 2015/01/0123; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist daher aufgrund des Unterlassens jeglicher Sachverhaltsermittlungen die ggst. Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur (allfälligen) Erlassung eines neuen Bescheides zurück.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum fraglichen Thema wurde in der Begründung dieses Erkenntnisses zitiert. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner